

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873

134 (8.6.1873)

Beilage zu Nr. 134 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 8 Juni 1873.

Deutschland.

|| Berlin, 5. Juni. Sitzung des Deutschen Reichstags:

Erster Gegenstand der Beratung ist der II. Additionalvertrag zu dem Postvertrag zwischen dem Nordb. Bund und Schweden vom 23./24. Februar 1869. — Art. 1 dieses Gesetzes ist das Post für den einfachen frankierten Brief zwischen Deutschland und Schweden auf 2 1/2 Sgr., oder für jede Sendung bis zum Gewicht von 50 Gramm für Drucksachen und Waarenproben auf 1/2 Sgr. fest. Bei Sendungen von größerem Gewicht kommt für je 50 Gramm ein weiterer entsprechender Portozuschlag zur Erhebung.

In der Generaldebatte bemerkt Staatsminister Delbrück, daß aus Schweden Unterhandlungen zur Einführung der neuen Grundzüge über den Posttarif eingeleitet seien, ohne daß bis jetzt eine Verständigung über diese Frage herbeigeführt worden. Um indes die Verkehrserschwerungen nicht auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben, habe man die Frage der geöffnerten Posttarife einstweilen ruhen lassen und den Vertrag nur auf die Herabsetzung des Portos beschränkt. — Ohne Spezialdebatte wird der Vertrag genehmigt.

Es folgt die Beratung der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. — Abg. Grumbrecht tritt, die Vorlage an eine besondere Rechnungscommission zur Vorberatung zu überweisen. Die Uebersicht zeige, daß kein Staat der Welt sich in so günstiger Finanzlage befinde wie das Deutsche Reich. Dasselbe habe keine schwebende Schuld, wohl aber schwebende Aktiva. Die Forderung, endlich an die Aufhebung der Salzsteuer heranzutreten, sei nur zu berechtigt, weniger empfehle sich die Aufhebung der Einkommensteuer. — Abg. v. Gobrecht theilt die Ansicht über die finanzielle Lage mit. Wenn man 5 Milliarden eingenommen habe, so sei es wohl natürlich, wenn man nicht gleich von Anfang an sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinde. Um so mehr sei es aber zu bedauern, daß eine direkte Entlastung des Volks noch nicht erreicht worden sei, ja daß nicht einmal eine Ermäßigung der Salzsteuer auf die Hälfte der Verwirklichung gefunden habe. Besser eine Einkommensteuer als der Fortbestand der Salzsteuer dem Vorschlag des Abg. Grumbrecht gemäß.

Es folgt: 1. Beratung des Gesetzesentwurfs betr. den Anteil des ehemaligen Nordb. Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung. — Nach Art. 1 sollen von den dem ehemaligen Norddeutschen Bunde durch das Gesetz vom 8. Juli 1872 zuwendenden Anteile im Gesamtbetrage von 13,241,000 Thlr., zur Veranschlagung der Magazine, Sanction- und Lazareth-Einrichtungen, sowie der artillerie-technischen Anstalten, dem Reichskanzler für das Jahr 1873 1,558,000 Thlr. und für 1874 5,993,000 Thlr. zur Verfügung gestellt werden. — Nach einigen Bemerkungen des Staatsministers Delbrück beantragt Abg. v. Benda, die Vorlage an die Budgetcommission zu verweisen, da diese wichtige Frage einer eingehenden Erörterung bedürfe.

Abg. Frhr. v. Gobrecht: Zu seinem Bedauern werde er von seinen politischen Freunden darauf aufmerksam gemacht, daß das Haus kaum beschlußfähig sein könne. Er überlasse es jedoch dem Präsidenten, seinerseits zu konstatieren, daß die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei. — Das Bureau ist zweifelhaft und erfolgt deshalb der Namensaufruf; derselbe ergibt die Anwesenheit von nur 164 Mitgliedern; das Haus ist also auf heute nicht beschlußfähig, und beräumt der Präsident die nächste Sitzung auf morgen an. 2. O. 3. Beratung des Additionalvertrages mit Schweden. 2. Abstimmung über die Frage, ob das Gesetz der franz. Kriegskosten-Entschädigung an eine Commission verwiesen werden soll; 3. 2. Beratung des Gesetzes die außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1873/74 etc.

Der Pressegesetz-Entwurf,

welcher von der preussischen Regierung dem Bundesrathe unterbreitet worden ist, lautet wie folgt:

I. Einleitende Bestimmungen. § 1. Der Verkehr der Presse im Deutschen Reich wird durch das gegenwärtige Gesetz geregelt und darf durch Gesetze oder Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten Beschränkungen, welche in diesem Gesetz keine Begründung finden, nicht unterworfen werden. § 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerei, sowie auf alle andern, durch mechanische oder chemische Mittel bewerkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen. Was im Folgenden von Druckschriften verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse. § 3. Für den Verkehr der Presse sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) maßgebend. Die im 3. Absätze des § 143 dieser Gewerbeordnung erwähnten Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft. § 4. Als Verbreitung einer Druckschrift gilt es, wenn dieselbe feilgehalten, verkauft, vertheilt, zum Vertriebe versendet oder zu gleichem Zwecke auf die Post gegeben wird. Das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen einer Druckschrift an Orten, wo sie der Kenntnismahme durch das Publikum zugänglich ist, wird der Verbreitung gleich geachtet.

II. Ordnung der Presse. § 5. Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, der Name und Wohnort des Verlegers, bezw. Kommissionsverlegers, oder — beim Selbstbetriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe des in das Handelsregister eingetragenen Firmens. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geschäftlichen Lebens dienenden Druckschriften, als Formulare, Preisverzeichnisse, Visitenkarten u. dgl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nicht weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und den Namen der zu wählenden Personen enthalten. § 6. Zeitungen und Druckschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen im Deutschen Reich erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohn-

ort des verantwortlichen Redakteurs enthalten. Eine Theilung der Redaktion ist in der Art zulässig, daß für den Inhaber der Theil einer periodischen Druckschrift ein besonderer verantwortlicher Redakteur bestellt und benannt wird. § 7. Druckschriften, welche den §§ 5 und 6 nicht entsprechen, dürfen im Deutschen Reich weder gedruckt noch verbreitet werden. Jedoch ist die Verbreitung gestattet: a. von Druckschriften, welche im Auslande erschienen sind, wenn der Drucker oder Verleger benannt ist, b. von Druckschriften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem deutschen Staate erschienen sind, wenn sie den Vorschriften entsprechen, welche daselbst zur Zeit ihres Erscheinens bestanden. § 8. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche dispositionsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Bereiche der deutschen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben. Die bezügliche Uebernahme einer Redaktion seitens der öffentlichen Beamten und Militärpersonen bestehender Vorschriften werden durch dies Gesetz nicht berührt.

§ 9. Von jeder Nummer (Hefte, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der verantwortliche Redakteur, sobald die Austheilung oder Verendung beginnt, ein mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich hinterlegen. § 10. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welcher Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, gegen Zahlung der üblichen Inserationsgebühren jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen. § 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer berechtigten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltung oder Begünstigung aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist und keinen strafbaren Inhalt hat. Der Abdruck muß in der nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels, geschehen. Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegung den doppelten Raum des zu berichtenden Artikels übersteigt. Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Insertionsgebühren zu entrichten. § 12. Auf die von den deutschen Reichs- oder Staatsbehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Staats ausgehenden Druckschriften finden die Vorschriften der §§ 5–11 keine Anwendung. § 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (Lithographie, Autographie, Metallographie, durchsichtige Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Zeitungredaktionen verbreitet werden, in dem diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§ 14. Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergünstigungen, über gefällene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für den gewöhnlichen Verkehr, dürfen nicht öffentlich angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich angeheftet oder auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anzuwenden. Das Recht zum Erlasse strafpolizeilicher Vorschriften bezüglich des Dettes der Anheftung etc. von Anschlagzetteln etc. wird durch dieses Gesetz nicht berührt. § 15. Ist gegen eine Nummer (Stück, Hefte) einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurtheilung nach § 42 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zweier Monate nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Zeitung oder Zeitschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung ausprechen. Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer Zeitungen oder Zeitschriften treten außer Wirksamkeit. — § 16. In Zeiten der Kriegesgefahr oder des Krieges können Verordnungen über Truppenbewegungen oder Vertheilungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachungen verboten werden. — § 17. Öffentliche Aufforderungen zur Anstiftung der wegen eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens verurtheilten Strafgelben sind verboten. — § 18. Die Namen der Geschworenen und Schöffen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Zusammenkunft des Gerichts genannt werden. Die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Strafprozesses darf nicht veröffentlicht werden, bevor das Erkenntnis erster Instanz verkündet ist oder das Verfahren auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§ 19. Mit Geldstrafe von 50 Thlr. bis 300 Thlr. oder mit Gefängniß von 1 bis zu 6 Monaten werben bestraft: 1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 15, 16, 17 und 18 bezeichneten Verbote, 2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 8, 10 und 11, 3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden. Die Strafe trifft den Eigenthümer und den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissenlich geschwehnt läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als verantwortlicher Redakteur benannt wird, während in Wirklichkeit ein Anderer die Redaktion leitet. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5, 6, 7, 9 und 14 werden mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft. § 20. Wer in einer Druckschrift die Familie, das Eigenthum, die allgemeine Wehrpflicht oder sonstige Grundlagen der staatlichen Ordnung in einer die Sittlichkeit, den Rechtsinn oder die Vaterlandsliebe untergrabenden Weise angreift, oder Handlungen, welche das Gesetz als strafbar bezeichnet, als nachahmungswürdig, vertheidlich oder schicklich darstellt, oder Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erörtert, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei

Jahren bestraft. — Wer die im § 166 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vorgesehenen Handlungen mittelst der Presse verübt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten und bis zu 4 Jahren bestraft.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen. § 21. Die Verantwortlichkeit für die durch den Inhalt einer verbreiteten Druckschrift begangenen Verbrechen und Vergehen bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen. Doch gelten folgende weitere Bestimmungen. § 22. Ist die strafbare Handlung durch eine periodische Druckschrift begangen, so ist der verantwortliche Redakteur mit der Strafe des Täthäters zu belegen. § 23. Ist die strafbare Handlung durch eine nicht periodische Druckschrift begangen, so sollen, sofern sie nicht als Thäter oder Theilnehmer strafbar erscheinen, der Verleger oder Kommissionsverleger wie auch der Drucker mit einer Geldstrafe bis zu 300 Thlr. bestraft werden. Von dieser Strafe bleibt der Verleger (Kommissionsverleger) befreit, wenn er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder den Herausgeber nachweist, und wenn zugleich der Nachgenannte entweder sich im Bereiche der deutschen Gerichtsbarkeit befindet oder zur Zeit der Uebernahme des Verlags im Bereiche der deutschen Gerichtsbarkeit seinen persönlichen Gerichtsstand hatte. Unter gleichen Voraussetzungen kann, sofern nicht die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist, der Drucker durch den Nachweis des Verfassers oder des Herausgebers oder des Verlegers von der obigen Strafe freigesprochen werden.

IV. Verjährung. § 24. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme. § 25. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterlichen Befehl findet nur statt: 1) Wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 5 und 6 nicht entspricht oder dem § 15 zuwider verbreitet wird, 2) wenn der Inhalt einer verbreiteten Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet. Sofern im Falle der Nr. 2 die strafbare Handlung nur auf Antrag eines Berechtigten zu verfolgen ist, setzt auch die Beschlagnahme einen besonderen Antrag desselben voraus. Die Beschlagnahme trifft die Exemplare der Druckschrift nur da, wo dergleichen zum Zweck der Verbreitung vorgefunden werden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engern Sinne kann statt Beschlagnahme des Satzes das Auseinanderwerfen des Letztern geschehen. Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Aufzeichnung des verletzten Gesetzes zu bezeichnen. Trennbare Theile einer Druckschrift (Beilagen einer Zeitung z. B.), welche nicht strafbar enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuscheiden.

§ 26. Ueber die Befähigung oder Aufhebung der Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden. Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gerichte binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden. Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet, so muß sie die Abhebung der Verhaftungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Befähigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen. Wenn nicht bis zum Ablauf des fünften Tags nach Anordnung der Beschlagnahme der beschlagene Gerichtsbeschluss der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen. — § 27. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt. — § 28. Die vom Gerichte bestätigte vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 4 Wochen nach der Befähigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist. — § 29. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft. Wer mit Kenntniß der vorliegenden Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegen handelt, wird mit Geldstrafe bis 300 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

VI. Schlußbestimmungen. § 30. Durch dieses Gesetz werden nicht berührt: 1) die Bestimmungen für den Fall der Erklärung des Kriegszustandes bestehende Bestimmungen, 2) die Vorschriften der Landesgesetze über die Abgabe von Freireplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen. Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbeordnung findet eine besondere Bestimmung der Presse und der einzelnen Preberzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten etc.) nicht statt. § 31. Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Hamburg, 4. Juni. Der Postdampfer der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actiengesellschaft „Cimbric“, Kapitän Stahl, bairischer von August Solten, Wm. Miller's Nachfolger hier heute seine dritte diesjährige Reise nach New-York via Havre angetreten.

Von allen bisher veruchten Heilmitteln bei Brust- und Lungenleiden hat sich nur ein einziges einen enormen Ruf als Antiphlogistikum erworben. Es ist die der Kумы-Extrakt, ein von den Vätern der russischen und asiatischen Stämme aus Stutenmilch bereitetes Getränk, welches seit alten Zeiten als Volksheilmittel in Behrfrankheiten angewendet wird und auf dessen außerordentliche Heilkraft russische Aerzte zuerst aufmerksam wurden. Die vielfachen Versuche, diese Stuppenmilch auch in andern Ländern zur Heilung anzuwenden, scheiterten größtentheils an der Schwierigkeit des Transports, bis es endlich einer Kapazität der Chemie (Lebig) gelang, das Präparat in Extraktform zu herzustellen, daß dessen Verstand bequem und ohne große Kosten nach allen Ländern der Welt nunmehr erfolgen kann. Lebig's Kумы-Extrakt ist nur durch das Generaldepot des Kумы-Instituts in Berlin, Cassienstraße 7a, und durch das Hauptdepot von Th. Brugler in Karlsruhe & Co. zu beziehen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Stettin, 5. Juni. Getreidemarkt. Weizen per Juni...

Breslau, 5. Juni. (Getreidemarkt.) Spiritus per 100...

Wien, 6. Juni. (W. S. B.) [Hopfen.] Seit Anfang...

Hamburg, 6. Juni. Nachmitt. (Schlussbericht.) Weizen...

Wien, 6. Juni. (W. S. B.) [Hopfen.] Seit Anfang...

Wien, 6. Juni. (W. S. B.) [Hopfen.] Seit Anfang...

sondere auch Bauaktien zur Folge. Eisenbahn-Papiere waren...

Paris, 6. Juni. (W. S. B.) [Wollmarkt.] per Juni 91,50...

Amsterdam, 6. Juni. Weizen loco gefastlos, per Oktober 356...

Antwerpen, 5. Juni. Getreidemarkt. (Schlussbericht.)...

London, 5. Juni. (City-Bericht.) Aus Alexandria sind...

Discomarkt. Die Bankdirektoren haben noch gestern...

London, 5. Juni. (City-Bericht.) Aus Alexandria sind...

Discomarkt. Die Bankdirektoren haben noch gestern...

London, 5. Juni. (City-Bericht.) Aus Alexandria sind...

London, 5. Juni. (City-Bericht.) Aus Alexandria sind...

1 lb. Guatimala 1-2 lb., feiner ostind. 2-3 lb. und Coarica 2...

London, 6. Juni. (1 Uhr.) Consols 92 1/16, Amerik. 90 1/8...

Liverpool, 6. Juni. Baumwollen-Markt. Umsatz...

New-York, 5. Juni. Colbagio 118, London 109, Baumwolle...

40-Tbaler-Loose von 1845. Kassel, 3. Juni. Be...

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: Barometer, Temperatur, Feuchtigkeit, Wind, Himmel, Witterung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann.

Nach denkender Aerzte

Allopathen wie Homöopathen täglich mehr mit dem dadurch Geheilten übereinstimmend...



(nach deutscher Arznei-Taxe pr. Flac. u. Schachtel 1 Thlr.)...

Th. Brugier in Karlsruhe.

U. 684. 8. Eine Erfindung von ungeheurer Wichtigkeit...

Klinik, vom Staate concessionirt.

Zum Verkauf.

1. Eine Equipage, bestehend aus 2 braunen Wagenpferden...

2. Ein Reitpferd, truppentüchtig, für jedes Gewicht.

von Gerhardt, Premier-Lieutenant.

Auf 23. Juli d. J. zu vermieten oder zu verkaufen...

das Haus Langestraße Nr. 23 mit Laden, großer Werkstätte...

das Haus Langestraße Nr. 23 mit Laden, großer Werkstätte...

das Haus Langestraße Nr. 23 mit Laden, großer Werkstätte...

Norddeutscher Lloyd. Postdampfschiffahrt von Bremen nach Newyork und Baltimore

eventuell Southampton anlaufend: D. Berlin 10. Juni nach Baltimore...

Passage-Preise nach Newyork: Erste Kajüte 165 Thlr., zweite Kajüte 100 Thlr., Zwischendeck 55 Thlr. Preuß. Courant.

Passage-Preise nach Baltimore: Kajüte 135 Thlr., Zwischendeck 55 Thlr. Pr. C.

Heinr. Knaut jr. in Karlsruhe, 2. Pleß in Hochstetten, Leop. Weiß in Durlach...

Fried. Mal Sohn in Karlsruhe; Fr. Diehm in Ettlingen; Aug. Grieb in Durlach für die Generalagentur von Gundlach & Bärenklau in Mannheim.

Neue bewährte billigste Betriebskraft. Luftmaschinen von 1/2 - 2 Pferdekraft.

(W. Lehmann's Patent.) Ueberall ohne besondere polizeiliche Concession...

Berlin - Anhaltischen-Maschinenbau-Actiengesellschaft. Berlin - Moabit.

CUNARD - LINIE. U. 101.7. Die 24 Dampfer dieser ältesten und ausgezeichneten Linie...

ANTWERPEN via Liverpool NEW-YORK. Nähere Auskunft erteilen die bevollmächtigten General-Agenten...

Nabus & Stoll in Mannheim. Joseph Seidt in Baden.

Hôtel Victoria (früher Hotel Lang).

Neues, dem heutigen Comfort vollkommen entsprechendes Hotel. In der Nähe des Bahnhofs...

Franz Zimmermann, zugleich Eigentümer des Hotel Geist, Münsterplatz. Omnibus für beide Hotel am Bahnhof.

Freiburg i. B. Ein gut renommirtes Hotel in einem lebhaften, an frequenter Verkehrsstraße gelegenem...

Stuttgart. Hotel Garni Redwitz gegenüber dem Bahnhof, empfiehlt sich Fremden zu kurzem oder längerem Aufenthalt.

Strassburg i. Els. Hotel zum Europäischen Hof. A. Hilss, Besitzer.

Königs-Strasse 401. STUTTGART. OFFICIELLE AGENTUR ALLER ZEITUNGEN.

General-Agentur Karlsruhe C. Schickendantz, Akademiestrasse 43.

Rhein-Soolbad bei Rheinfelden, Schweiz. Eigentümer: Hreh. v. Struve.

Rüfergehilfe-Gesuch. Bei Unterzeichnetem kann ein junger tüchtiger Rüfergehilfe...

Bekanntmachung. Großh. Handelsministerium hat genehmigt, daß der hiesige Georgi-Jahrmarkt...

W. 406. 2. Steinbach bei Baden. Wilhelm Himmel, Küfermeister, Post Steinbach in Baden.

W. 383. 2. Gengenbach. Gengenbach, den 30. Mai 1873. Gemeinderath.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen. §. 506. Lobensfeld. Die unten genannten Gläubiger oder ihre Rechtsnachfolger erhalten hiermit die Aufforderung...

Lobensfeld, den 1. Mai 1873.

Pfandgericht: Müller, Bürgermeister.

Bereinigungs-Kommissar: Rausch, Rathschreiber.

Table with columns: Datum, Seite, Namen, Stand u. Wohnort der Schuldner oder deren Rechtsnachfolger, Namen, Stand u. Wohnort der Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Includes Pfandbuch Band IV and Grundbuch Band IV.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen.

§. 99. Nr. 5860. Staufen. Karl Flegel auf Ehefrau, Rosa, geb. Eschbacher von Hausen, besitzt zufolge Vermögensübergabe ihrer Eltern...

§. 80. Nr. 3418. Borberg. Werden alle Rechte Dritter an den in diesseitiger öffentlicher Aufforderung vom 15. Februar d. J. Nr. 1293...

§. 81. Nr. 4933. Schwellingen. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 26. Februar 1870, Nr. 1773...

§. 67. Nr. 7997. Lörach. Es werden alle jene, welche ihre Forderungen an die Gantmasse des Wäders Johann Wolfmer...

§. 26. Nr. 5543. Wolfach. Oeler Jakob Haas, Katharina, Christina und Cäcilia Haas von Wolfach...

§. 35. Nr. 6031. Weisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 20. Februar d. J. Nr. 2276...

§. 35. Nr. 4693. Ettenheim. Nachdem auf unser Ausschreiben vom 5. März d. J. Nr. 2507...

§. 63. Nr. 4687. Bretten. Unter Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 14. März l. J. Nr. 2316...

§. 62. Nr. 3418. Borberg. Werden alle Rechte Dritter an den in diesseitiger öffentlicher Aufforderung vom 12. März d. J. Nr. 1804...

§. 66. Nr. 14721. Karlsruhe. Wird nunmehr Karl (Friedrich) Kiefer, Sohn des k. Rathschreibers Jakob Kiefer...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

§. 73. Nr. 6422. Rabolzell. Margaretha von Dwo in Büdingen wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. März d. J. wegen Geisteschwäche...

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von über 30 Jahre alten Grund- und Pfandbuchs-Einträgen. §. 699. Limbach. In den Grund- und Pfandbüchern zu Limbach befinden sich die unten näher bezeichneten Einträge...

Limbach, den 8. Mai 1873.

Das Pfandgericht: Walter, Bgfr.

Der Bereinigungs-Kommissar: Breuning.

Table with columns: Datum des Eintrags, Stelle des Eintrags (Grundbuch, Pfandbuch), Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Includes entries for Wieser, Graf, Josef; Schäfer, Franz; etc.

Datum des Eintrags	Stelle des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
	Grundbuch	Pfandbuch			fl.	fr.
3. Febr. 1841	3	251	Kohl, Johann Josef, und Kohl, Adam	Kohl, Valentin, Wohnrecht	—	—
5. Febr. "	"	259	Knapp, Peter, Eheleute	Kraus, Michael, Ehefrau, Uebernahmungspreis, Leibgeding, Wohn- und Nutzungrecht	700	—
29. Nov. "	"	275	Zoller, Barbara, Wittwe und Zoller, Valentin, Beide von Krumbach	Kraus, Christian, hier. Kaufpreis	114	80
9. März 1842	"	290	Vieler, Valentin	Leitz, Johann	25	—
10. Okt. "	"	308	Hofmann, Sebastian, von Krumbach	Herfert, Franz, Schäfer von Landenberg. Kaufpreis	5	—
17. Okt. "	"	309	Schmitt, Valentin, Kronenwirth, in Amerita	Lang, Peter. Aufgeld	23	30
7. Mai "	"	310	Schäfer, Josef, Wothwirth, in Amerita	Derfelbe. Kaufpreis	177	42
7. Mai "	"	297	Schäfer, Wothwirth, in Amerita	Kraus, Christian. Kaufpreis	85	—
				Schmitt, Adam	50	—
				Leitz, Johann	76	—
				Lang, Peter	224	—
				Kraus, Franz Peter	28	—
				Schäfer, Margaretha	27	30
				Geier, Valentin	31	—
				Schell, Michael	159	30
				Kern, Johann	54	30
				Kraus, Andreas	58	—
				Knapp, Valentin	47	30
				Kern, Johann	37	—
				Schell, Michael jung	61	—
				Müller, Sebastian alt	24	—
				Müller, Franz Josef	108	—
				Knapp, Valentin alt	112	30
				Bersch, Valentin	32	—
				Knapp, Peter	29	—
				Vimbach, Gemeinde	200	30
				Kraus, Christian	5	—
				Blag, Müller	108	30
				Lang, Peter	206	—
29. Dez. "	"	321	Seitz, Johann, von Scheringen	Herfert, Franz, Schäfer, We. in Landenberg. Kaufpreis	15	—
	"	323	Herfert, Valentin, Schäfer in Jahn-Roth	Derfelbe. "	15	—
	"	324	Herfert, Johann Adam, Schäfer in Schloßau	do. "	15	—
	"	325	Herfert, Marius, in Landenberg	do. "	15	—
9. Okt. "	"	288	Kraus, Franz	Müller, Frz. Josef. Kaufpreis	50	—

Bürgerliche Rechtspflege.
Entmündigungen.
 184. Nr. 6336. **Lahr.** Mit Erkenntnis vom 7. v. M., Nr. 5117, wurde Katharina König, geb. Appeneder, von Kurbach im ersten Grade für mündelot erklärt und ist derselben Rathschreiber Biedel von dort als Beistand verordnet worden.
Lahr, den 3. Juni 1873.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Eichrodt.

161. Nr. 13147. **Pforzheim.** An Stelle des verstorbenen Friedrich Wintrotz ist der ledigen Juliana Windt hier ein Rechtsbeistand im Sinne des R.N. 499 in der Person des Justiziers Gustav Marquardt von hier bestellt worden.
Pforzheim, den 28. Mai 1873.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Wors.

Erbsverordnungen.
 101. Nr. 101. **Meskirch.** Albert Meuch von Meskirch, vor vielen Jahren nach Nordamerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seiner am 2. Juni d. h. verstorbenen Mutter, der Kreuzwirthin Karl Meuch Wittwe, Agnes, geborene Martin, beauftragt; da weder von seinem Leben noch seinem Aufenthaltsort etwas bekannt ist, so wird Derfelbe hiermit zu den Theilungsverhandlungen mit dem Anstigen vorgeladen, daß, wenn er sich innerhalb drei Monaten, von heute an, nicht zur Empfangnahme seines Erbtheils meldet, solcher lediglich jenen Personen zugetheilt würde, welchen er zustäme, wenn er, der Vorgelebene, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Meskirch, den 3. Juni 1873.
 Der Großh. Notar
 Reebstein.

148. Zell a. S. Karl Jensenmann von Oberharmersbach, geboren am 5. Oktober 1848, ist zur Erbschaft seines am 9. April d. J. verstorbenen Vaters Josef Jensenmann, Tagelöhner von da, berufen. Da dessen Aufenthaltsort, zu nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, seine Erbschaftsprüche innerhalb drei Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zustäme, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Zell a. S., den 3. Juni 1873.
 Großh. Notar
 Rubi.

186. **Mannheim.** In das Genossenschaftsregister D. 3. 5 wurde unter dem heutigen eingetragenen Firmen: „Deutsche Verbands-Genossenschafts-Druckerei, eingetragene Genossenschaft“, in Mannheim, eingetragen:
 An Stelle des aus dem Vorhande angeführten Buchdruckers Julius Meyer ist als Vorstandsmitglied, Kaffier, Buchdrucker Karl Ajima gewählt.
Mannheim, den 15. Mai 1873.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Hirsch.

Öffentliche Mahnung
 zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

591. **Deebach.** Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden. Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in denjenigen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkaufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.
Deebach, den 28. April 1873.
 Das Pfandgericht:
 Sefter.

Des Eintrags				Des Eintrags			
Datum	Seite	Name, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Datum	Seite	Name, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.
Pfandbuch Band I.							
17. Febr. 1832	30b	Anton Jeger, ledig von hier, militär-pflichtig	Großh. Amtsgericht. Kaution	29. Jan. 1840	139	Josef Kimmig in Deebach	Kaver Schrempp und seine Ehefrau in Oberkirch. Kauf
17. Jan. 1833	32b	Zirial Halter hier	Katharina Welle, minderjährig. Pflegschaft	Grundbuch Band III.			
20. März 1837	42	Andr. Panter und seine Ehefrau Gertrud, geb. Streif von Oberdorf	Anton Schlager von Lautenbach, Bürgerrecht	3. Apr. 1841	24b	Michael Huber hier	Dessen Geschwister Michel, Magdalena und Sabina Borsig hier. Gleichstellungsgeld
18. Febr. 1838	52b	Anton Huber, Lendersbach	Josef Vogt, minderjährig. Pflegschaft	3. Jan. 1842	41	Georg Huber, ledig hier	Johann Boshert und seine Ehefrau, M. Anna Wiegelt hier. Kauf
18. Juli	54	Rasper Witsch hier	Barbara Huber hier. Verpfändung	29. Juli "	57	Josef Welle hier	Andreas Panter Witwe, geb. Streif in Oberdorf. Kauf
21. März 1839	56	Zirial Halter hier	Gläubiger nicht genannt. Gerichtliche	Der Wälden und Giedensbach.			
8. Juni 1840	63	Peter Schnurr, Witwe hier	Michael Schnurr, minderjährig. Paterliches Vermögen.	Pfandbuch Band I.			
24. Okt. "	65b	Zirial Sester Witwe, Maria Anna geb. Vogt hier	Franziska, Marianna und Sabina Sester, minderjährig. Paterliches Vermögen.	9. Okt. 1838	11b	Josef Wäldle Witwe, Agathe, geb. Hirt	4 Kinder von da. Gleichstellungsgeld
4. Juni 1841	67b	Georg Vogt hier	Josef und Georg Herrmann, minderjährig. Vormundschaft	8. März 1842	23b	Josef Streif, ledig von Giedensbach	Anton Borsig, Ochsenwirth in Oberkirch. Gerichtliche
11. Sept. "	68	Zirial Walz von Winterbach.	Andr. Walzische Eheleute von Winterbach. Vorzugsrecht	10. Sept. "	23b	Michael Wiegelt von Wälden	Josef Kamm von Furschenbach. Gerichtliche
Grundbuch Band II.							
2. Mai 1831	20	Josef Mohrer von Wälden	Josef Braun von Hierbach. Vorzugsrecht	17. Okt. "	73	Anton Hoferer von Wälden	Michael Kiefer und Konforten von Bodenau. Kauf
16. Dez. "	34	Freiherr von Bodet	Großh. Domänenkasse. Alibivitation	Grundbuch Band I.			
16. März 1833	51	Anton Jeger hier	Joh. Jeger und M. Anna, geb. Knoener. Vorzugsrecht	18. März 1833	34	Josef Mohrer von Wälden	Mathias Haas und seine Ehefrau, Regina, geb. Bohnert von Hesselbach. Kauf
14. Jan. 1834	58b	Michael Wörner hier	Georg Wörner Witwe, Franziska, geb. Vogt. Vorzugsrecht	17. Okt. 1842	73	Anton Hoferer in Hengsbach, Gern. Wälden	Michael Kiefer in Bodenau und Konforten. Kauf
11. Dez. "	67b	Zirial Vogt in Grimersbach	Mathias Müller und seine Ehefrau, Franziska, geb. Vogt. Vorzugsrecht				
23. Apr. 1839	123	Georg Sester hier	Mathias Dehler und dessen Ehefrau, Theresia, geb. Braun hier. Vorzugsrecht				